

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b4ea7dfa-cac1-3a58-8534-11c0a9d21203>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|-----------------------|
| Titel | Baugesetzbuch (BauGB) |
| Amtliche Abkürzung | BauGB |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 213-1 |

§ 47 BauGB - Umlegungsbeschluss

(1) ¹Die Umlegung wird nach Anhörung der Eigentümer durch einen Beschluss der Umlegungsstelle eingeleitet. ²Im Umlegungsbeschluss ist das Umlegungsgebiet ([§ 52](#)) zu bezeichnen. ³Die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke sind einzeln aufzuführen.

(2) ¹Soll die Umlegung für den Geltungsbereich eines Bebauungsplans eingeleitet werden, kann das Umlegungsverfahren auch eingeleitet werden, wenn der Bebauungsplan noch nicht aufgestellt ist. ²In diesem Falle muss der Bebauungsplan vor dem Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans ([§ 66 Absatz 1](#)) in Kraft getreten sein.

